

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

DS0382/06/13 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0382/06	06.12.2006

Absender FDP-Ratsfraktion	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 07.12.2006

Kurztitel Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
--

Der Stadtrat möge beschließen:

§ 6 Steuersätze wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
für den ersten Hund und jeden weiteren Hund 84,00 EUR
die nachfolgenden Punkte 2 bis 5 sowie die Absätze 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen, Absatz 6 wird Absatz 2.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Die Einfügung „bzw. wenn der Hund nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 besteuert wird“ wird gestrichen.

§ 8 Steuerbefreiungen wie folgt geändert

Punkt 3 wird in seiner jetzigen Fassung gestrichen, dafür neu
3. von ausgebildeten und zugelassenen Sanitäts-, Rettungs- und Diensthunden anerkannter Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen, die bei ihrem Hundehalter oder –führer leben.

§ 9 Steuerermäßigungen wird wie folgt neu gefasst

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.
- (2) Die Steuer wird dauerhaft auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von Hunden, die von ihrem Halter aus dem Magdeburger Tierheim erworben werden.

Begründung: erfolgt mündlich

Holger Franke
Fraktionsvorsitzender

